

## Die Ehe in evangelischer Sicht

Georg May greift in seiner Studie „Die Stellung des deutschen Protestantismus zu Ehescheidung, Wiederverheiratung und kirchlicher Trauung Geschiedener“<sup>1</sup> mit der ihm eigenen Gründlichkeit und Sachkenntnis einen Fragenkomplex auf, der gerade in jüngster Zeit besondere Aktualität erlangt hat im Zusammenhang mit dem Gespräch über die Mischehe, in das May sich wiederholt eingeschaltet hat, durch den von verschiedenen Seiten erhobenen Ruf nach Reform des katholischen Mischehrechtes, durch den jüngsten diesbezüglichen Reformversuch der Glaubenskongregation vom 18. März 1966, durch manche falschen Erwartungen an das Konzil hinsichtlich der Ehegesetzgebung überhaupt, vielleicht auch durch den mißglückten Vorschlag eines Konzilsvaters, eine beschränkte Möglichkeit der Ehescheidung nach dem Vorbild der orientalischen Kirche in der katholischen Kirche einzuführen. Wenn heute da und dort auch auf katholischer Seite (etwa mit Berufung auf die nach dem 2. Weltkrieg geschaffenen Lebensordnungen der evangelischen Kirchen mit ihrem Bekenntnis zur Unauflöslichkeit der Ehe) die Ansicht vertreten wird, der Unterschied zwischen katholischer Ehelehre und protestantischer Eheaffassung bestehe nicht mehr in voller Schärfe, so stellt May dem mit überzeugenden Gründen entgegen: „Kirchliches Dogma und protestantische Anschauung in Fragen der Unauflöslichkeit der Ehe lassen sich nicht vereinbaren“ (Vorwort). Diese These ist das Ergebnis einer sorgfältigen Prüfung von Lehre und Praxis des deutschen Protestantismus in Geschichte und Gegenwart. Die Untersuchung beschränkt sich zwar auf den deutschen Protestantismus; doch werden auch deutschsprachige Werke anderer Länder berücksichtigt. Nicht allein aus diesem Grunde dürften die Ausführungen von May für Österreich und die Schweiz kaum weniger aktuell sein als für Deutschland.

Da es im Protestantismus keine Lehrposition gibt, die nicht aufgegeben werden könnte, hält Verf. es für angezeigt, in einem 1. Teil (8–29) einen *geschichtlichen Überblick* über die Lehre der Reformatoren und die weitere Entwicklung von Lehre und Praxis des deutschen Protestantismus zu gewinnen. Das erscheint um so notwendiger, als die protestantischen Vorstellungen von der Ehe das staatliche Eherecht und im besonderen das Ehescheidungsrecht ebenso wie die öffentliche Meinung von der Ehe weithin geprägt haben und auch auf den katholischen Volksteil und seine Ehemoral nicht ohne Einfluß geblieben sind. Bei dieser historischen Untersuchung kann Verf. sich auf die bisherige Literatur stützen und darum auf eine eigene Erarbeitung der reformatorischen wie der späteren Anschauungen aus den primären Quellen verzichten, wobei ihm eine erstaunliche Kenntnis des einschlägigen Schrifttums, insbesondere auch der neueren und neuesten evangelischen Theologie und Kirchenrechtswissenschaft, zustattenkommt<sup>2</sup>.

„Die Möglichkeit der Ehescheidung, d. h. der Auflösung der Ehe durch Gerichtsspruch, ist reformatorisches Grundprinzip, geboren aus der Verwerfung des Ehesakramentes“<sup>3</sup>. Die Reformatoren begründen diese ihre Anschauung einerseits aus der Hl. Schrift, insbesondere ihrem Verständnis von Mt 5, 32 und 19, 9, andererseits aus seelsorgerischen Rücksichten auf die menschliche Schwachheit, die von manchen Autoren als erfreuliches Verständnis für die Wirklichkeit des Lebens gerühmt werden. Luther deu-

<sup>1</sup> Erschienen bei Ferdinand Schöningh, Paderborn 1965. (XII u. 116.) Kart. DM 12.—.

<sup>2</sup> Vgl. dazu das Namenverzeichnis auf Seite 115 f.

<sup>3</sup> So der Reformationshistoriker W. Köhler, zitiert bei May auf Seite 11.

tet die beiden Mt-Stellen dahin, daß Christus in dem einzigen Falle des Ehebruchs die Ehescheidung zulasse. Aber er hält sie schon bald auch aus anderen Gründen (Desertion, Quasidesertion) gerechtfertigt und spricht darüber hinaus der weltlichen Obrigkeit die alleinige Ehehoheit zu, also auch die Gewalt, das Ehrerecht nach den jeweiligen Bedürfnissen zu gestalten und die Ehescheidung aus anderen als den sogenannten biblischen Gründen auszusprechen. Der unschuldig Geschiedene ist frei, sich wieder zu verheiraten. Der schuldig geschiedene Partner dagegen soll zur Strafe sich nicht wiederverheiraten dürfen, doch kann auch diese Strafe nachgelassen werden. Calvin ist hierin strenger und anerkennt nur den leiblichen Ehebruch als Scheidungsgrund an, später auch die bösliche Verlassung (Desertion). In der Konsequenz des Prinzips der freien Schriftauslegung führt Zwingli in die Deutung der Mt-Stellen die Analogie ein: „Alles, was dem Scheidungsgrunde des Ehebruches gleichkommt oder ihn an Schwere übertrifft, berechtheit zur Scheidung“ (14). Damit war der Willkür in Lehre und Praxis das Tor geöffnet. Butzer kommt mit seiner Schriftauslegung (Gen 2, 18. 1 Kor 7, 9) bereits auf 15 Scheidungsgründe und anerkennt hierin das römische Recht als mit Gottes Wort übereinstimmend. Er gibt damit den strengen Verschuldensgrundsatz auf und läßt eine Ehescheidung auch bei impotentia superveniens, Aussatz, Wahnsinn und jeder unheilbaren Krankheit, vielleicht gar schon bei unüberwindlicher Abneigung zu. Mit diesen Ansichten der Reformatoren stimmen im wesentlichen die rechtlich verbindlichen reformatorischen Bekenntnisschriften überein: der Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe und der Grundsatz ihrer Auflöslichkeit unter gewissen Umständen stehen darin „in dialektischer Spannung zueinander“ (18 f.). Im gleichen Rahmen bewegen sich mehr oder weniger die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts: sie stellen das Scheidungsurteil in das Ermessen der Eherichter, fordern aber zur Wiederverheiratung eine obrigkeitliche Genehmigung, die i. a. nur dem unschuldigen Teil gewährt wird. Die Scheidungspraxis der protestantischen Ehegerichte zeigt im 16. und 17. Jahrhundert zunehmend die Tendenz zu einem freien Scheidungsrecht. Gleichzeitig gewinnt das Dispensationsrecht des Landesherrn an Bedeutung und stellt sich oft in Gegensatz zu den Kirchenordnungen. Der Jurist Carpzow sieht bereits eine Gewährung der Wiederverheiratung auch an den schuldig Geschiedenen vor. Der Rationalismus des 18. Jahrhunderts verläßt vollends den Boden der biblischen Offenbarung. Der Ehevertrag gehört allein dem natürlichen Recht an. Als weiterer Scheidungsgrund wird der gegenseitigen Einwilligung entwickelt. Rein rationalistische Erwägungen der Zweckmäßigkeit bestimmen das Ehrerecht der großen Gesetzgebungswerke des 18. Jahrhunderts, zuletzt das Preußische Allgemeine Landrecht (1794) mit seinem verhängnisvollen Ehescheidungsrecht. Insofern dieses Ehrerecht auch für Katholiken Geltung beansprucht, kommt der Gegensatz zum kanonischen Recht und zur katholischen Lehre nunmehr zu seiner vollen Auswirkung.

Auch das 1900 in Kraft getretene deutsche Bürgerliche Gesetzbuch entspricht in seinem Scheidungsrecht den protestantischen Anschauungen. Dem Widerstand besonders von katholischer Seite war es zu verdanken, wenn darin die Scheidung grundsätzlich nur bei Verschulden zugelassen wurde; allein im Falle schwerer, unheilbarer Krankheit erfuhr dieser Grundsatz eine Ausnahme. Eine Neuregelung von Eheschließung und Ehescheidung brachte das Ehegesetz von 1938, das in der Bundesrepublik Deutschland heute mit einigen Abänderungen in der Fassung des Kontrollratsgesetzes vom 20. Februar 1946 geltendes Recht ist, ebenso auch in Österreich unter Ausmerzung der nationalsozialistischen Bestimmungen durch Gesetz vom 26. Juni 1945. Dieses Ehrerecht entfernt sich noch weiter von der katholischen Ehelehre, indem es die katholischer Auffassung entgegenkommende Möglichkeit einer bloßen Aufhebung der ehemaligen Gemeinschaft beseitigt und eine Ehescheidung bereits zuläßt, wenn die Ehe unheilbar zerrüttet ist. Das in solchem Falle gegebene Widerspruchsrecht des unschuldigen Teiles erfuhr schließlich eine gewisse Verstärkung durch das Familienänderungsgesetz vom 11. August 1961.

Ein geschichtlicher Querschnitt durch die protestantische Lehrentwicklung und das von ihr beeinflußte Recht ergibt also, daß die Möglichkeit der Ehescheidung einer reformatorischen Grundüberzeugung entspricht, und daß Schwankungen in ihr nur festzustellen sind „in bezug auf Art und Gewicht der Scheidungsgründe, die Zweckmäßigkeit der Gestaltung der Wiederverheiratung und die praktische Ausgestaltung des Scheidungs- und Wiedertrauungsrechtes“ (30).

Dem entspricht die *Lage in der Gegenwart*, der May den 2. Teil seiner Studie (30–108) widmet. Der Protestantismus hält die Unauflöslichkeit der Ehe für eine sittliche Idee, ein erstrebenswertes Ideal, das aber infolge der Sünde nicht immer durchführbar ist. Die absolute Unauflöslichkeit kann niemals zur Rechtsform für Kirche und Staat werden. Es gibt kein positives göttliches Recht im katholischen Sinne; die Hl. Schrift bietet nur direktive Grundsätze, nicht Rechtssätze. Dementsprechend hat auch das klare Ehescheidungsverbot Jesu nur den Charakter einer Weisung. Nach der Anschauung namhafter protestantischer Theologen der Gegenwart (Barth, Brunner u. a.) kann die Ehescheidung vom Glauben her nahegelegt, ja geboten sein. Die Gemeinde und ihr Seelsorger hat eine solche Gewissensentscheidung zu achten. Die Aufstellung von Katalogen anerkannter Scheidungsgründe gilt heute als überholt. Die gelegentlich noch vorgenommene Einteilung der Scheidungsgründe in biblische, christliche und andere besagt also nichts über das Gewicht eines Ehescheidungsgrundes im konkreten Falle. Der Entschluß zur Scheidung ist eine unüberprüfbare Gewissensentscheidung des einzelnen. Schon die Zerrüttung der Ehe genügt als legitimer Scheidungsgrund. Da die Ehe nach protestantischer Auffassung allein der Schöpfungsordnung angehört und kein Sakrament ist, überläßt die evangelische Kirche sowohl die Eheschließung wie die Ehescheidung dem Staat. Folgerichtig ist es eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob und in welchem Umfang die weltliche Obrigkeit willkürliche Scheidungen zulassen soll. Gelegentliche Warnungen davor fallen kaum ins Gewicht. Es ist vielmehr die letzte Konsequenz der reformatorischen Auffassung, wenn Emil Brunner die Möglichkeit ins Auge faßt, „daß der Staat sich einmal dazu entschließen muß, auf den ausschließlichen Schutz der monogamen Ehe zu verzichten“<sup>4</sup>. In jedem Falle aber ist die Rechtswirksamkeit einer Ehescheidung unbestreitbar, selbst wenn sie vom Glauben her nicht zu rechtfertigen ist.

Nachdem die evangelische Kirche und Theologie die Ehescheidung völlig dem Staat überlassen haben, ist man sich in jüngster Zeit der Pflicht bewußt geworden, wenigstens durch die Gestaltung der Wiedertrauungsbestimmungen für das Ideal der lebenslänglichen Ehe zu zeugen. Nach den kirchlichen Lebensordnungen ist Geschiedenen die kirchliche Trauung grundsätzlich zu versagen, in der Praxis aber wird sie „ebenso grundsätzlich“ gewährt (61). Diese Praxis ist um so leichter zu rechtfertigen, als die kirchliche Trauung nach der im System der Zwangszivilehe heute herrschenden Auffassung die Ehe nicht konstituiert. Die weltliche Eheschließung ist Trauung vor Gott im strengsten Sinne, sie begründet eine Ehe, die nicht hinter der kirchlich getrauten Ehe zurücksteht und auch innerhalb der Kirche vollgültig ist. Auch eine durch Sünde und Schuld begründete Ehe kann durch Buße zum Gott wohlgefälligen Bund werden.

Während so dem Staat das Wiedertrauungsrecht in keinem Falle bestritten wird, liegen Gewährung und Versagung der kirchlichen Trauung in der Hand der Kirche. Mit der Trauung Geschiedener spricht die Kirche ihr Ja zu der konkreten Ehescheidung und zu der konkreten Wiederverheiratung und übernimmt damit die Verantwortung für diese Eheschließung. Die Anschauungen darüber, wann die kirchliche Trauung Geschiedener zu versagen sei, gehen weit auseinander; vereinzelt reichen sie bis zur völligen Ablehnung jeder kirchlichen Wiedertrauung als einer „Versündigung“

<sup>4</sup> Zitat auf Seite 57.

an Christus und den Brüdern", als eines Ungehorsams gegenüber dem Wort der Schrift, ja bis zur Verurteilung des „kirchlich gesegneten Ehebruchs“<sup>5</sup>. Auch die Lebensordnungen der deutschen evangelischen Kirchen verlangen zwar, dem Grundsatz der Unauflöslichkeit entsprechend, Geschiedenen die Wiedertrauung zu versagen, sie schränken aber diesen Grundsatz alsbald wieder ein und stellen seine Handhabung in die geistliche Entscheidung des Seelsorgers bzw. der übergeordneten geistlichen Stelle. Eine Wiedertrauung gilt u. U. als zulässig, wenn dadurch die Glaubwürdigkeit der Verkündigung nicht Schaden leidet, der Gemeinde kein Ärgernis gegeben wird, die Heiligkeit der Ehe und die Würde der kirchlichen Trauung keine Einbuße erfahren. (Selbst die in einigen Landeskirchen erlassenen besonderen Bestimmungen für den Fall einer Scheidung und Wiederverheiratung von Pfarrern sind kaum weniger kompromißbereit.) Mangels einer eindeutigen Lehranschauung und (von wenigen Ausnahmen abgesehen) mangels rechtlich bindender Normen erweisen sich solche Richtlinien als unwirksam. In der Praxis ist die Ausnahme einer kirchlichen Trauung Geschiedener zur Regel geworden, wie die sorgfältige Prüfung der Statistik beweist. Die Pfarrer, denen mit solchen Richtlinien in der Regel die Verantwortung für die Wiedertrauung überlassen wird, sind damit zumeist überfordert. Es kann unter diesen Umständen kaum verwundern, wenn etwa Karl Barth jede Verweigerung der kirchlichen Trauung im Falle einer zweiten Ehe für skandalös hält (98), und wenn im Gegensatz dazu von anderer Seite die Forderung nach regulativen Normen laut wird, die klar die Grenzen zwischen Gehorsam und Übertretung ziehen und den Gesetzesbrecher mit Strafe bedrohen<sup>6</sup>, ja wenn man im Interesse der Seelsorge sich von der ausnahmslosen Versagung der Wiedertrauung für die Gemeinde „eine heilsame und heilende, biblisch und bekenntnismäßig evangelische Klarheit“ verspricht<sup>7</sup>.

Das Buch von May ist aufschlußreich für alle, die in der Praxis der Seelsorge (speziell auch der Mischehenseelsorge), der Eheberatung und Familienpflege, der geistlichen und weltlichen Ehegerichtsbarkeit tätig sind, aber ebenso für den zünftigen Wissenschaftler der Theologie und Rechtes. Man wird ohne Übertreibung sagen dürfen, daß es eine Lücke im katholischen Schrifttum schließt. Eine klare Sicht der darin erörterten Fragen erscheint heute um so notwendiger, als die gegen die katholische Ehelehre und das katholische Ehrerecht gerichteten Angriffe ihre Wirkung auch auf Katholiken nicht ganz verfehlt haben. Nicht zuletzt wird das Buch auch für jede künftige Reform des kirchlichen wie des bürgerlichen Ehrechtes wertvolle Orientierung bieten.

Man mag sich heute fragen, ob dieses Buch dem Gespräch zwischen den Konfessionen förderlich sei. Mit der strengen Folgerichtigkeit seiner Gedankengänge und seiner zuweilen fast herb anmutenden Kritik der reformatorischen Lehre und der protestantischen Theologie wird es demjenigen, dem das ökumenische Anliegen aus katholischer oder evangelischer Sicht Herzenssache ist, gewiß nicht immer eine angenehme Lektüre bieten. Es bleibt aber zu hoffen, daß dieses klar und verständlich, mutig und freiheitlich geschriebene Werk der Sache des Ökumenismus in einem höheren Sinne durchaus dienen wird, wenn es (111) in der Feststellung gipfelt, die sich aus einer exegetischen Prüfung der „Unzuchtsklauseln“ durch Franz Zehrer in dieser Zeitschrift<sup>8</sup> ergibt: „Die katholische Kirche weiß, daß sie mit ihrer Haltung zu Ehescheidung und Wiederverheiratung Geschiedener dem Willen Christi und dem Gebot der Apostel folgt.“ Wiedervereinigung ist nicht durch Verzicht auf die Wahrheit, sondern nur durch eine Verstärkung der Glaubensüberzeugung und des gläubigen Lebens möglich.

<sup>5</sup> Th. Weigle, zitiert auf Seite 77 f.; ähnliche Stimmen auf den Seiten 76 (285), 78 (292), 79, 80, 84, 105 sowie das hierin strenge Gutachten des Theologischen Ausschusses der Synode der VELKD vom 5. Jänner 1953, erwähnt bei May auf Seite 81.

<sup>6</sup> Vgl. Hans Gert Hesse, zitiert auf Seite 100 f.

<sup>7</sup> Th. Weigle, zitiert auf Seite 108.

<sup>8</sup> Theologisch-praktische Quartalschrift 112 (1964), 190—200.

Nur aus einer ernsten Besinnung auf das Wort der Schrift ist eine Revision der heutigen Eheauflassungen zu erhoffen. Sie wird sich gegenüber dem staatlichen Ehescheidungsrecht und der bedrohten Ehemoral auch der von vielen Lutheranern heute gewonnenen Erkenntnis nicht verschließen dürfen, daß Luther bei seiner Überweisung der Ehe in die Zuständigkeit des Staates „den christlichen Staat vor Augen hatte, nicht einen säkularisierten Staat, der die Unauflöslichkeit der Ehe als einer Gottesordnung weder übernehmen kann noch übernehmen will“<sup>9</sup>. An erfreulichen Ansatzpunkten fehlt es im heutigen Protestantismus gewiß nicht – auch dafür bietet May manchen wertvollen Beleg. Möge das Buch im katholischen wie im evangelischen Raum als ein vom Bewußtsein der Verantwortung getragener Ruf zur Besinnung auf die Würde der christlichen Ehe aufgenommen werden! So verstanden, ist es nicht eine Anklageschrift, vielmehr Hilfe und Mahnung zum Gehorsam gegenüber dem Wort des Herrn der Einen Kirche.

JOSEF RÖTZER

## Empfängnisregelung – nur eine Frage der Technik?

Es erweist sich immer mehr als eine vordringliche Aufgabe der Erwachsenenbildung und der Verkündigung, bereits die Brautleute über alle Seiten der Problematik ausreichend zu informieren, die mit dem Begriff der verantworteten Elternschaft verbunden sind. Es kommt dem eine besondere Bedeutung zu im Hinblick auf ein späteres erfülltes und harmonisches Eheleben. Darüber hinaus weiß die Seelsorge nur zu gut, welche Schwierigkeiten sich auf diesem Sektor für das religiöse Leben der Ehepaare ergeben. Die Hauptursache für die Abwendung vom sakralen Leben, wie man sie selbst bei zunächst sehr ideal eingestellten jungen Menschen finden kann, liegt wohl in der mangelhaften Bewältigung dieser Teilfrage der Eheführung. Wenn auch die Ehe insgesamt viel mehr ist als lediglich Empfängnisregelung: einer menschlich und sittlich einwandfreien Lösung dieser Frage kommt doch eine ausschlaggebende Bedeutung zu.

### Empfängnisregelung als Gebot der Stunde

Klärende Stellungnahmen des kirchlichen Lehramtes, die bereits einige Zeit zurückliegen, sind für den Großteil des Klerus und der Ehepaare bedauerlicherweise weitgehend unbekannt geblieben. Pius XII. hielt am 29. Oktober 1951 eine Ansprache an die Mitglieder des Verbandes katholischer Hebammen<sup>1</sup>, die damals großes Aufsehen erregte, weil sie nach Meinung bestimmter katholischer Kreise zu viele Freiheiten einräumte. Klingt das in der heutigen Zeit nicht sonderbar, da man in dieser Frage über zuwenig Freiheit klagt? Am 26. November 1951 richtete Pius XII. an die Teilnehmer des Kongresses der „Front der Familie“ und des Verbandes kinderreicher Familien eine neuerliche Botschaft<sup>2</sup>. Er präzisierte darin die lehramtliche Ansicht zur Frage der Kinderzahl folgendermaßen: „Anderseits fühlt die Kirche Teilnahme und Verständnis für die wirklichen Schwierigkeiten des Ehelebens in unserer heutigen Zeit. Deswegen haben Wir in Unserer letzten Ansprache über die Ehemoral die Berechtigung und zugleich die tatsächlich weit gesteckten Grenzen für eine Regulierung der Nachkommenschaft herausgestellt, die – im Gegensatz zur sogenannten ‚Geburten-

<sup>9</sup> J. P. Michael, Christen suchen Eine Kirche. Freiburg i. Br. 1958, 160.

<sup>1</sup> UTZ-GRONER, Soziale Summe Pius XII., 1045–1102.

<sup>2</sup> UTZ-GRONER, Soziale Summe Pius XII., 1103–1120, insbes. 1119.